

I. Name, Sitz und Zugehörigkeit

Art. 1 Name und Sitz

Der TV Santenberg ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Wauwil.

Art. 2 Zugehörigkeit

Der TV Santenberg ist Mitglied der Sport Union Luzern und damit der Sport Union Schweiz.

II. Zweck und Leitbild

Art. 3 Zweck

Der TV Santenberg bezweckt, seinen Mitgliedern angemessene Sport-, Trainings- und Wettkampftätigkeiten zu ermöglichen. Als polysportiver Verein fördert er in erster Linie den Breitensport wie auch – im Rahmen seiner Möglichkeiten – den Leistungssport.

Der TV Santenberg legt im weiteren Wert auf Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern und fördert kulturelles Schaffen. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Zur Beschaffung der notwendigen Mittel zur Erfüllung seiner Hauptaufgaben kann der Verein auch Aufgaben ausserhalb der oben genannten Zwecke übernehmen.

Art. 4 Leitbild

Er folgt dabei dem Leitbild der Sport Union Luzern und der Sport Union Schweiz. Der TV Santenberg legt dabei besonderes Gewicht auf:

- a) Die Förderung und Ausübung verschiedener Sportarten
- b) Die Durchführung geleiteter Trainings
- c) Die Teilnahme an Wettkämpfen und Sportanlässen
- d) Die Aus- und Weiterbildung der Trainer und Leiter
- e) Die Förderung des Nachwuchses
- f) Den Einbezug aller Mitmenschen, unabhängig von Alter und Herkunft

III. Mitgliedschaft

Art. 5 Eintritt

Jede natürliche Person kann Mitglied im Verein werden. Mit seinem Eintritt in den Verein anerkennt das Mitglied die Statuten, Beschlüsse und Vorschriften des Vereins.

Über die Eintrittsgesuche entscheidet die Generalversammlung (GV).

Art. 6 Arten

Der TV Santenberg kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Jugendriegler
- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Passivmitglieder

Art. 7 Aktivmitglieder

Aktivmitglied in einer Riege kann jede männliche oder weibliche Person in der Regel nach Verlassen der Volksschule werden.

Art. 8 Jugendriegler

Alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen können Jugendriegler werden. Nach der obligatorischen Schulpflicht müssen sich die Jugendriegler entscheiden, ob sie Aktivmitglieder werden oder aus dem Verein austreten möchten.

Art. 9 Ehrenmitglieder

Personen, die sich über Jahre in ausserordentlicher Weise um den TV Santenberg verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die GV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

Art. 10 Freimitglieder

Zu Freimitgliedern können auf Antrag des Vorstandes von der GV Aktivmitglieder ernannt werden, welche sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben oder demselben seit 25 Jahren als Aktivmitglied angehören. Freimitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

Art. 11 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des Vereins, die diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen.

Art. 12 Rechte

- Alle Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.
- Jedem vorgenannten Mitglied steht das Recht zu, Anträge an die GV zu bringen und darüber eine Abstimmung zu verlangen.
- Teilnahme an allen Aktivitäten des TV Santenberg

Art. 13 Pflichten

Sämtliche Mitglieder des TV Santenberg sind verpflichtet:

- die Interessen des Vereins zu wahren.
- die Beschlüsse und Vorschriften des Vereins zu befolgen.
- die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem TV Santenberg zu erfüllen.

Die Aktivmitglieder sind aufgefordert, regelmässig an den Trainings, Wettkämpfen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und jedes Fernbleiben von Turnproben dem Probenleiter im Voraus mitzuteilen.

Art. 14 Haftung und Versicherung

1. Der Verein haftet nicht für Unfallschäden. Jedes Mitglied ist für eine genügende Unfallversicherung selbst verantwortlich.
2. Für Sachschäden und Verluste, welche die Mitglieder erleiden, kann der Verein nicht haftbar gemacht werden. Der Verein empfiehlt seinen Mitgliedern, entsprechende Versicherungen abzuschliessen.
3. Der Verein schliesst eine Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten ab. Bei grob fahrlässigen und absichtlichen Schäden an Anlagen und Material kann der Schuldige haftbar gemacht werden.

Art. 15 Austritt

- Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit erfolgen und muss dem Präsidenten schriftlich mitgeteilt werden.
- Erfolgt die Mitteilung vor dem Versand der Rechnung für den Jahresbeitrag, wird dieser dem Verein nicht mehr geschuldet.
- Mit dem Austritt aus dem Verein erlischt die Mitgliedschaft. Die bis zum Austritt bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben bis zu deren Erfüllung bestehen.

Art. 16 Ausschluss

Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, die sich der Mitgliedschaft unwürdig erweisen, die den Vereinsstatuten zuwiderhandeln, die in schwerer Weise gegen Reglemente oder Weisungen der Vereinsorgane verstossen, können vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor dem Ausschlussentscheid hört der Vorstand das Mitglied persönlich an oder gibt ihm Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen seit Eröffnung an den Präsidenten zuhanden der GV weiterziehen.

Mit dem Ausschluss aus dem Verein erlischt die Mitgliedschaft.

Die bis zum Ausschluss bestehenden Verpflichtungen des ausgeschlossenen Mitglieds gegenüber dem Verein bleiben bis zu deren Erfüllung bestehen.

IV. Organisation**Art. 17 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. Generalversammlung (GV)
2. Vorstand
3. Rechnungsrevisoren

Art. 18 Generalversammlung (GV)

Die GV ist die oberste Instanz des Vereins. Sie findet jedes Jahr bis spätestens am 20. Dezember statt. Die GV ist beschluss- und wahlfähig, wenn die Einladung mindestens 14 Tage vorher jedem Aktiv-, Ehren- und Freimitglied zugestellt wurde. Anträge zu Handen der GV müssen spätestens 10 Tage vor der GV schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

Art. 19 Geschäfte der Generalversammlung

- Feststellen der Präsenz
- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Mutationen
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten und der Riegenleiter
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Festlegung der Jahresbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Wahl des Präsidenten, des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren, des Fähnrichs, des Vizefahnrichs und des Materialverwalters
- Ehrungen

- Revision von Statuten und Reglementen
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Abstimmung über eingegangene Anträge

Der Vorstand hat in dringenden Fällen das Recht, Geschäfte zur Behandlung zu bringen, welche nicht fristgerecht angekündigt werden konnten.

Art. 20 Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr, wenn nicht 1/3 der Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangen.

Bei allen Wahlen und Abstimmungen – mit Ausnahme der in Art. 37 (Auflösung) und 39 (Statutenrevision) erwähnten Geschäfte – gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Wahlen gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 21 Amtsdauer

Die Amtsdauer für alle Chargierten beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer.

Der Austritt aus dem Vorstand oder als Rechnungsrevisor ist dem Präsidenten zwei Monate vor Ende des Vereinsjahres bekanntzugeben.

Art. 22 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche GV muss abgehalten werden, wenn es der Vorstand als notwendig erachtet, oder wenn 1/5 der Aktivmitglieder es verlangen.

Der Präsident hat die ausserordentliche GV innert Monatsfrist anzusetzen und innert drei Monaten durchzuführen.

Art. 23 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- 1. Leiterin Damenriege
- 1. Leiterin Frauenriege
- 1. Leiter Aktivriege
- J + S Coach
- Pressechef

Art. 24 Aufgaben und Rechte des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Rechte:

- a) Führung des Vereins.
- b) Vertretung des Vereins nach aussen.
- c) Fassung aller Beschlüsse, die nicht einem anderen Organ zugeordnet sind.
- d) Gewissenhafte Ausübung der Geschäfte gemäss Statuten, Reglementen und Stellenbeschreibungen wie:
 - Einberufung der GV
 - Aufnahme neuer Mitglieder zu Handen der GV
 - Handhabung der Statuten und Vollziehung der Vereinsbeschlüsse

- Ausarbeitung des Jahresprogrammes und Vorberatung der Traktanden und Anträge an die GV
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Organisation und Leitung des gesamten Sportbetriebes
 - Vorbereitung und Durchführung der Vereinsanlässe
 - Wahl der Delegierten
- e) Der Vorstand kann spezielle Aufgaben delegieren. Er definiert die Kompetenzen der bezeichneten Personen.
- f) Der Vorstand ist vom Jahresbeitrag befreit.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 25 Rechnungsrevisoren

Die zwei Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und legen der GV darüber Bericht ab. Sie haben das Recht, die Buchhaltung auf eigenes oder auf Verlangen des Vorstandes jederzeit nachzuprüfen.

Art. 26 Fähnrich

Der Fähnrich trägt die Vereinsfahne und bietet die Fahnenwache auf. Er ist für die Pflege der Fahne samt Zubehör verantwortlich. Er hat auf Anordnung des Präsidenten an bestimmten Anlässen mit der Fahne, inkl. Fahnenwache zu erscheinen.

Für die Jugi-Standarte ist der J + S Coach verantwortlich. Er bestimmt auch jedes Jahr den Jugi-Fähnrich.

Art. 27 Materialverwalter

Der Materialverwalter ist für die Gerätschaften des Vereins zuständig. Er ist für den Unterhalt der Geräte verantwortlich, organisiert Reparaturen, sorgt für Sauberkeit und Ordnung im Materialraum und führt das Materialverzeichnis.

V. Verwaltung

Art. 28 Vereins- und Rechnungsjahr

Das Vereins- und Rechnungsjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober.

Art. 29 Rechnungsabschluss

Der Kassier schliesst die Rechnung am 31. Oktober ab. Die Rechnung geht spätestens eine Woche vor der ordentlichen GV zur Prüfung an die Rechnungsrevisoren.

Art. 30 Einnahmen

Die ordentlichen Einnahmen des Vereins sind unter anderem:

- Die an der GV festgelegten Jahresbeiträge
- Allfällige Beiträge des Sport-Totos
- J + S Beiträge
- Einnahmen und Reingewinnanteile aus Vereinsanlässen
- Sponsoring
- Ertrag aus dem Vereinsvermögen

- Schenkungen (freiwillige Beiträge)

Art. 31 Ausgaben

Aus der Vereinskasse werden, sofern die finanziellen Mittel vorhanden sind, folgende Ausgaben bezahlt:

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Entschädigungen und Beiträge gemäss Finanz- und Spesenreglement
- Material- und Geräteanschaffungen des Vereins

Art. 32 Jahresbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die GV festgelegt. Sie betragen jedoch höchstens:

- Fr. 100.— für die Kategorie Aktive
- Fr. 50.— für die Kategorie Jugendliche (Schüler & Studenten)
- Fr. 100.— für die Kategorie Gönnermitglieder
- Fr. 0.— für die Kategorie Frei- und Ehrenmitglieder

Art. 33 Entschädigungen

Sämtliche Verrichtungen des Vorstandes, der Revisoren und des Fähnrichs erfolgen ehrenamtlich (Spesenersatz vorbehalten).

Die Entschädigung der Riegenleiter ist im Anhang geregelt. Die Anpassung der Entschädigungsansätze liegt in der Kompetenz des Vorstandes.

Art. 34 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Für Mitglieder besteht keinerlei Nachschusspflicht.

Art. 35 Unterschriftsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien. Die Unterschriftenregelung gegenüber den Banken ist in den Stellenbeschreibungen geregelt.

Art. 36 Finanzkompetenz

Der Vorstand verfügt über das Recht, die ihm in Erledigung seiner unter Art. 24 umschriebenen Aufgaben entstehenden, ordentlichen Aufwendungen zu bestreiten.

Er ist ferner zum Beschluss von einmaligen, ausserordentlichen Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 5'000.— oder jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 2'000.— berechtigt. Ausgaben unter Fr. 1'000.— können durch den Präsidenten und den Kassier bestritten werden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 37 Auflösung

Die Auflösung des TV Santenberg kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 38 Folgen der Auflösung

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen und Material der Einwohnergemeinde Wauwil treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet.

Sollte sich innert fünf Jahren kein neuer Verein mit den gleichen Zielen bilden, kann es für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

Art. 39 Statutenrevision

Über Statutenrevisionen beschliesst die GV auf Grund von schriftlichen Anträgen des Vorstandes oder von mindestens 1/3 der Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder.

Die Revision der Statuten bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 40 Verschiedenes

Der Verein kann sich zusätzlich anderen Verbänden mit ähnlichem Bestreben und gleichen Bestimmungen anschliessen (Korbball-, Leichtathletikverband, etc.). Die GV hat darüber zu bestimmen.

Art. 41 Gültigkeit

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die ordentliche GV vom 28. November 2003 und durch den Vorstand der Sport Union Luzern in Kraft und ersetzen jene vom 1. Dezember 1989.

Wauwil, November 2003

Namens des Turnvereins Santenberg:

Wauwil,

Der Präsident

Michael Purtschert

Die Aktuarin

Jasmin Wermelinger

Namens der Sport Union Luzern:

Hellbühl,

Der Kantonalpräsident

Christoph Schmid

Anhang

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten.

Entschädigungen an Riegenleiter

Die Leiterentschädigung hat nicht den Charakter eines Lohns. Sie soll viel mehr Anerkennung und Motivation zugleich sein.

Ansätze:	Leiter A:	Leitet eine Riege 2 x pro Woche alleine	Fr. 500.— / Jahr
	Leiter B:	Leitet eine Riege 1 x pro Woche alleine	Fr. 250.— / Jahr
	Leiter C:	Leitet eine Riege 1 x pro Woche zusammen mit einem anderen Leiter	Fr. 125.— / Jahr

Trauergeleit (Beschluss der GV vom 26.1.2004)

- Das Trauergeleit mit dem Vereinsbanner ist bei Beerdigungen von Ehren-, Frei-, Aktiv-, Jugendriege- und Passivmitgliedern (ohne Gönner) des Turnvereins obligatorisch.
- Bei Gönnern verschickt der Aktuar eine Beileidskarte.
- Situativ kann ein Trauergeleit auf Entscheid des Präsidenten oder des Fähnrichs angeordnet werden.